



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt –

erlässt nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg folgende

Allgemeinverfügung

Zur Regelung des Betretungsverbots von Kindertageseinrichtungen mit indirekter Testpflicht

§ 1 Zutritts- und Betretungsverbot

Für Personen (insbesondere das in der Einrichtung tätige Personal sowie die in der Einrichtung zu betreuenden Kinder), die weder einen Nachweis über eine negative Testung auf das Coronavirus erbringen, noch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis über eine bestätigte Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO vorlegen, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Einrichtungen im Sinne des § 2 einschließlich der dort eingerichteten Notbetreuung.

§ 2 betroffene Einrichtungen

Das Betretungsverbot nach § 1 gilt für Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr.1 IfSG in öffentlicher und freier Trägerschaft.

§ 3 Nachweis der Testung

Der Nachweis der Testung kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der Testung nach § 5, oder
2. den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis, der geführt werden kann durch
 - a) die Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a Absatz 1 CoronaVO, oder
 - b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest des zu betreuenden Kindes. Die Eigenbescheinigung, deren zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, ist der Einrichtung spätestens am Tag an dem in der Einrichtung die Testung nach § 5 erfolgt, vorzulegen. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Einrichtungsleitung. Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 b) gilt für das an den Einrichtungen tätige Personal entsprechend.

§ 4 Ausnahme vom Betretungsverbot

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz § 1 besteht nicht

1. für Personen, an denen ein COVID-19-Schnelltest auf das Coronavirus im Sinne des § 4a Absatz 1 CoronaVO oder eine Testung in der Einrichtung nach § 5 aus medizinischen oder

sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Nachweis hat im Falle von medizinischen Gründen durch eine begründete ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Bei sonstigen zwingenden Gründen erfolgt der Nachweis durch eine begründete Glaubhaftmachung der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.

2. für geimpfte Personen im Sinne des § 4a Absatz 2 CoronaVO,
3. für genesene Personen im Sinne des § 4a Absatz 3 CoronaVO,
4. für das kurzfristige Betreten der Einrichtung, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorgerechts zwingend erforderlich ist und die geltenden Hygienemaßnahmen hierbei eingehalten werden.
5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleister, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, erfolgt.

§ 5 Testung in der Einrichtung

Die Einrichtungen nach § 2 haben dem in der Einrichtung tätigen Personal sowie den in der Einrichtung zu betreuenden Kindern in jeder Präsenzwoche zwei COVID-19-Schnelltests auf das Coronavirus im Sinne des § 4a Absatz 1 CoronaVO anzubieten. Das Angebot kann insbesondere auch durch sog. PCR-Pool-Tests erfolgen. Vom Testangebot ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 CoronaVO. Den Zeitpunkt und die Organisation der Testung bestimmt der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung.

§ 6 Geltungsdauer

1. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem **12.05.2021**. Sie ist befristet bis zum **11.06.2021**.
2. Die Geltung endet abweichend von Nr. 1 vorzeitig, wenn im Landkreis Ravensburg ab dem Tag nach der Geltung dieser Allgemeinverfügung an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet. Dann tritt an dem übernächsten Tag diese Allgemeinverfügung außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Maßgeblich für die Berechnung der Inzidenz ist die Veröffentlichung der tagesaktuellen Werte des RKI.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Die epidemische Lage in Baden-Württemberg und im Landkreis Ravensburg ist trotz Notbremse der CoronaVO und Bundesnotbremse sehr angespannt. Die 7-Tage-Inzidenz zum 05.05.2021 beträgt im Landkreis Ravensburg 167,1. Die Auslastung der Intensivkapazitäten in Baden-Württemberg und auch im Landkreis ist hoch. Zum 04.05.2021 sind landesweit 89,2 % der Intensivbetten in den Kliniken belegt. Der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten hat sich in Baden-Württemberg und auch im Landkreis Ravensburg deutlich erhöht. In der 17. Kalenderwoche lag ihr Anteil in Baden-Württemberg bereits bei 93 Prozent. Insbesondere liegt dies an der starken Verbreitung der zuerst in Großbritannien nachgewiesenen Variante B.1.1.7, die nach bisherigen Erkenntnissen auch unter Kindern und Jugendlichen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als der ursprüngliche „Wildtyp“ und andere Varianten verursacht.



Da in Kindertageseinrichtungen täglich viele bzw. mehrere Personen miteinander in Kontakt kommen, ist das Infektionspotential in diesen Einrichtungen grundsätzlich erhöht. Durch das verstärkte Aufkommen der Variante B.1.1.7 erhöht sich somit auch die Gefahr, dass Kindertageseinrichtungen nun stärker zum Infektionsgeschehen beitragen, als dies bisher mit Blick auf den „Wildtyp“ des Virus SARS-CoV-2 der Fall war.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass neben Schulen auch Kindertageseinrichtungen einen spürbaren Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten. Insbesondere deshalb, weil bei Kindern dieser Altersgruppe das Infektionsrisiko nicht durch Abstand und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes reduziert werden kann.

Im Landkreis Ravensburg dürfen Kindertageseinrichtungen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwerts von 165 seit dem 03.05.2021 nur noch eine Notbetreuung anbieten. Da ein nennenswerter Anteil der Kinder auch im Rahmen der Notbetreuung weiter betreut wird, besteht weiterhin ein Regelungsbedarf für ein Betretungsverbot mit indirekter Testpflicht für diese Einrichtungen.

Intensive gesamtgesellschaftliche Gegenmaßnahmen bleiben nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ein Impfstoff gegen das Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland noch nicht in ausreichender Menge vorhanden, die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existiert noch nicht. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen. Ziel allen staatlichen Handelns in den kommenden Wochen ist es daher, die Infektionsdynamik in Deutschland unter Kontrolle zu bringen. Der Maßstab dafür ist, dass die Inzidenz unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche liegt bzw. nach Ausbrüchen zügig wieder unter diese Schwelle gesenkt wird. Höhere Infektionszahlen erschweren die Kontaktnachverfolgung erheblich, was zur Beschleunigung des Infektionsgeschehens führt.

Aufgrund der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 mit überwiegend nicht mehr nachvollziehbaren Ansteckungswegen liegt eine hohe Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen vor. Dies zeigt sich auch in der hohen Auslastung der Intensivkapazitäten der Kliniken. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden.

Gleichzeitig soll unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und der Bedeutung der Kindertageseinrichtungen für die Entwicklung der Kinder eine vollständige Schließung vermieden werden. Infektionsgeschehen innerhalb von Kindertageseinrichtungen können insbesondere bei Erkrankungen des Personals zu Schließungen führen, so dass derartige Infektionsgeschehen bestmöglich verhindert werden sollen.

Eine indirekte Testpflicht ist geboten, um bei einer Öffnung der Kindertageseinrichtungen - auch im Rahmen der Notbetreuung - die Risiken einer unbemerkten Übertragung des Virus zu minimieren. Dies erfolgt in entsprechender Anwendung der indirekten Testpflicht an Schulen nach der aktuellen CoronaVO (vom 27. März 2021 in der ab 03. Mai 2021 gültigen Fassung).

Bei einer Öffnung der Kindertageseinrichtungen (auch im Rahmen der Notbetreuung) ist die Durchführung regelmäßiger Testungen des Personals und der Kinder im Rahmen einer Teststruktur eine wirksame Maßnahme, um das Risiko von Infektionen und Ausbrüchen in den Einrichtungen zu reduzieren.



Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Rechtsgrundlage für die Testpflicht verbunden mit dem Betretungsverbot von Kindertagesstätten und ähnlichen Betreuungseinrichtungen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 und Abs. 6, § 33 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 20 Abs. 1 CoronaVO.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Landratsamt – Gesundheitsamt – Ravensburg zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVG ist eine Anhörung entbehrlich, zum einen aufgrund der epidemischen Lage, zu anderen, weil eine Allgemeinverfügung erlassen wird. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung der epidemischen Lage von einer Anhörung abgesehen.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a, 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gem. § 28 a Abs. 1 Nr.16 IfSG kann auch die Schließung von Einrichtungen im Sinne von § 33 IfSG verfügt werden. Ein milderer Mittel hierzu stellt eine Betretungseinschränkung dar, dass für den Zutritt die regelmäßige Testung Voraussetzung ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) und der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG werden insoweit eingeschränkt.

Aufgrund der hohen Anzahl von Infizierten mit SARS-CoV-2, insbesondere auch mit Virusmutationen, in Deutschland, in Baden-Württemberg und auch im Landkreis ist es geboten, für die oben genannten Kinderbetreuungseinrichtungen den Zutritt durch eine regelmäßige Testung zu bedingen.

Wegen der besonderen Gefahr, die von den neuartigen Varianten aufgrund der hohen Übertragbarkeit, der zum Teil schweren Erkrankungen bis hin zu häufigeren tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Regelmäßig halten sich in Kindertageseinrichtungen Kinder mehrerer Haushalte gleichzeitig auf. Hinzu kommt der Kontakt mit dem dort arbeitenden Personal. Dies führt zu zahlreichen Kontakten unterschiedlicher Haushalte. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kinder aufgrund ihrer altersbedingten Entwicklung ein anderes Kontaktbedürfnis und Kontaktverhalten haben. Der Mindestabstand kann oft nicht eingehalten werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht möglich. Dies führt zu einer erhöhten Infektionsgefahr.

Das angeordnete Betretungsverbot ist auch verhältnismäßig. Das zugewiesene Ermessen wurde erkannt und nach Maßgabe der folgenden Erwägungen ausgeübt. Die Allgemeinverfügung bezweckt die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung im Landkreis sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.



Das Zutrittsverbot fördert das legitime Ziel zur Vermeidung der Weiterverbreitung des Coronavirus bei der Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen. Ohne die

Tests wäre die Wahrscheinlichkeit bzw. das Risiko der womöglich unentdeckten Ausbreitung des Virus durch den Präsenzbetrieb wesentlich höher. Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, die Ausbreitung der Pandemie bei einem Präsenzbetrieb in Kindertageseinrichtungen zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind. Insbesondere ist die Einhaltung von Mindestabständen und einer Maskenpflicht nicht durchführbar.

Die Maßnahme ist auch angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinne. Der mit dem Testerfordernis verbundene Eingriff ist grundsätzlich als gering zu gewichten. Der Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch Rechnung getragen, dass unterschiedliche Testmöglichkeiten eröffnet werden und es auch Ausnahmen von der indirekten Testpflicht gibt.

Aufgrund der bereits vorhandenen Struktur der Bürgertestung können neben Selbsttests auch nach §§ 4a, 5 Abs.1 TestV kostenlos die Testangebote der Testanbieter in Anspruch genommen werden. Die Träger können die Testungen nach der TestV mit der kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg abrechnen. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg bestätigten, dass in den Kindertageseinrichtungen bereits eine Teststruktur vorhanden ist. Diese Teststruktur ist faktischer Anknüpfungspunkt für die indirekte Testpflicht per Allgemeinverfügung.

Auch die Geltungsdauer berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Geltung auf 4 Wochen befristet ist und bei einer relevanten Inzidenz unter 100 nach § 6 der Allgemeinverfügung auch vorzeitig endet.

Das Betretungsverbot mit indirekter Testpflicht dient auf der anderen Seite ganz erheblich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Unentdeckte Infektionen bergen insbesondere in der Situation der Kindertageseinrichtungen das Risiko eines unkontrollierten Ausbruchgeschehens durch die Verbreitung in mehreren Haushalten gleichzeitig. Den Eingriffen in die Freiheitsrechte der Betroffenen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegenüber.

Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit jedes Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Eine unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus ginge sowohl mit erhöhten Sterblichkeitsraten, einer Vielzahl von schwerwiegenden Krankheitsverläufen und einer Überlastung des Gesundheitssystems einher und ist daher zu vermeiden.

Zugleich wird dem in Art. 11 Abs. 1 der Landesverfassung verankerten Staatsziel der Erziehung Rechnung getragen, indem die Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen ermöglicht wird. Dies dient auch dem Kindeswohl und den natürlichen Bedürfnissen der Kinder nach sozialem Kontakt und Austausch. Bei einer Vielzahl von Infektionen in Kindertageseinrichtungen, insbesondere auch Infektionen des Personals würden Schließungen drohen.



Die Ausnahmegvorschrift des § 4 Nr.1 der Allgemeinverfügung berücksichtigt neben medizinischen Gründen im Rahmen sonstiger zwingender Gründe auch das typische Kindverhalten. Sollte ein zu betreuendes Kind im Einzelfall eine Testung verweigern, so kann es dennoch die Einrichtung besuchen.

HINWEISE

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Ravensburg, den 11.05.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter